

# Buchbesprechungen

*Joachim Weyand/Bettina Behning, Arbeitsrecht für Frauen, Frankfurt am Main 1991 (Fischer Taschenbuch Verlag), 207 Seiten, DM 14,80.*

Weder Ersatz für ein Lehrbuch noch ein Nachschlagewerk, sondern ein Leitfaden für die »alltäglichen Probleme« erwerbstätiger Frauen will der Ratgeber »Arbeitsrecht für Frauen« von Joachim Weyand und Bettina Behning sein. Auf 146 Seiten sollen »Ratschläge und Tips« zum Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber sowie zum Erkennen und Durchsetzen rechtlicher Ansprüche eine »erste Orientierung ermöglichen.

Diesem Anspruch der Verfasser wird das Buch in hervorragendem Maße gerecht. Eingeleitet von lebensnahen Beispielsfällen oder direkten, erfahrungsgemäß in der Praxis besonders häufig gestellten Fragen, werden in allgemeinverständlicher Weise die Themen des Arbeitsrechts aufgegriffen, die insbesondere für Frauen von erheblichem Interesse sind.

Thematisch gehen die Autoren chronologisch vor, also von der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses über dessen Inhalt bis hin zu seiner Beendigung. Eigene Kapitel werden dem Schutz der Arbeitnehmerin bei Schwangerschaft sowie im Erziehungsurlaub, den Besonderheiten eines Teilzeitarbeitsverhältnisses und der Rechtssituation in den neuen Bundesländern gewidmet.

Dabei wird in allen Abschnitten den Problemen besondere Beachtung geschenkt, die typischerweise oder doch vorwiegend Frauen betreffen, etwa dem Problem der Zulässigkeit der Frage nach der Schwangerschaft, der Diskriminierung von Frauen bei der Einstellung, der Lohngleichheit oder der bezahlten Freistellung bei der Betreuung kranker Kinder, wobei bei letzterem allerdings noch die alten,

vor dem 1.1.1992 geltenden Regelungen zu Grunde gelegt wurden.

Die Formulierung direkter und indirekter Fragen, etwa: »Wie wehre ich mich gegen sexuelle Belästigung?« oder »Warum ein Lösungsvertrag nicht vereinbart werden sollte«, ermöglicht nicht nur einen schnellen Zugang zu den konkreten Problemen, sondern bietet den Frauen über die bloße juristische Information hinausgehende Hilfestellung.

Ausführlich widmet sich der Ratgeber aber auch den allgemeinen, nicht frauenspezifischen Themen wie z. B. der Wirkung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, dem allgemeinen Kündigungsschutz und sonstigen Arbeitnehmerschutzrechten, etwa über die Länge der Arbeitszeit, den Urlaubsanspruch, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlte Freistellung von der Arbeit u. ä. Diese allgemeinen arbeitsrechtlichen Erörterungen – und nicht nur sie – machen das Taschenbuch auch für männliche Arbeitnehmer empfehlenswert.

Das Buch ermöglicht durch ein sehr gutes Stichwortverzeichnis das schnelle Auffinden eines jeden arbeitsrechtlichen Standard-Problems. Viele praxisrelevante Probleme können mit Hilfe dieses Ratgebers durch seine allgemeinverständliche, lebensnahe und anschauliche Darstellung, die auf Zitate und rechtsdogmatische Ausführungen im Sinne der Übersichtlichkeit weitestgehend verzichtet, sicherlich gelöst werden. Bei komplizierteren Materien, deren Behandlung zumeist von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung abhängig ist, etwa dem job sharing oder der »Arbeit auf Abruf«, begnügen sich die Verfasser mit der Empfehlung, Rechtsrat einzuholen, was bei dem selbstgestellten Anspruch und dem Umfang der Darstellung nicht nur legitim, sondern geboten ist.

Wenig hilfreich, aber auch nicht störend, sind die kleingedruckten Stichworte am Rand jeweils neben den entsprechenden Textpassagen. Sie wiederholen i. d. R. lediglich die schon fettgedruckten Stichwörter im Text oder sind ohnehin nur im Zusammenhang mit diesem zu verstehen.

Gut hingegen sind die vorgeschlagenen Musterschreiben und »Checklisten«, die als Hilfe zur Überschreitung von Hemmschwellen bzw. zur Vermeidung von Fehlern geeignet sind.

Ebenfalls hilfreich ist der 60 Seiten umfassende Anhang, der eine Auflistung der Adressen wichtiger Ministerien und Verbände sowie den Abdruck der in diesem Zusammenhang wichtigsten Gesetzestexte enthält.

Einige Ungenauigkeiten, die zu inhaltlich falschen Sachaussagen führen, wie z. B. über die angebliche Zulässigkeit der Prämienkürzung wegen Krankheit oder die Erstreckung der Angestelltenkündigungsfristen ohne weitres auf die der Arbeiter, trüben das positive Gesamtbild allerdings etwas. Auch ein typischer »Studentenfehler«, nämlich die Anwendung des KSchG von einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von »mindestens« anstatt »mehr als 6 Monaten abhängig zu machen, fehlt in diesem Buch leider nicht.

Das Schicksal, kurz nach Erscheinen bereits in einigen Darstellungen überholt zu sein – etwa die Ausführungen zum Nacharbeitsverbot für Arbeiterinnen oder die Möglichkeit der bezahlten Freistellung wegen der Erkrankung eines Kindes – teilt dieses Buch mit allen arbeitsrechtlichen Werken, denn im Arbeitsrecht ist, wie Otto Kahn-Freund treffend formulierte, eine Woche eine lange Zeit.

*Helga Diederich*

*Klaus Bosselmann, Im Namen der Natur. Der Weg zum ökologischen Rechtsstaat, Bern, München, Wien, 1992, 58,- DM.*

1. Bosselmann legt eine weitere Darstellung der ökologischen Krise vor, analysiert die Gründe für diese Krise und entwickelt Vorschläge zu ihrer Überwindung. Ohne den Anspruch zu erheben, hierzu ganz neue Einsichten zu eröffnen, sieht er seine Aufgabe darin, einen Überblick über die bisherige wis-

senschaftliche und öffentliche Diskussion zu geben. Dabei versucht er, die verschiedenen (Teil- und Zwischen-)Ergebnisse im Rahmen einer politischen Ökologie zu systematisieren. Eine Perspektive zur Überwindung der Krise gewinnt er – die ökologische Krise (auch) als Bewußtseinskrise deutet – aus der Analyse des falschen, als anthropozentrisch gekennzeichneten Bewußtseins. Basis der politischen Ökologie ist demgegenüber ein ökozentrisches Bewußtsein. Da sich das falsche Bewußtsein geschichtsmäßig als wissenschaftlich aufgeklärtes gesellschaftliches Bewußtsein konstituiert hat, zielt Bosselmann mit seiner Arbeit auf diesen Bewußtseinsmodus.

An der eher populärwissenschaftlichen Konzeption ist nichts auszusetzen. Ärgerlich ist das allerdings, wo es sich auf die Sache selbst auswirkt: Den selbstaufgerlegten publizistischen Zwängen Tribut zollend, arbeitet Bosselmann z. B. die UNO-Konferenz von Rio vom Juni 1992 in sein Buch ein, obwohl deren Ergebnisse kaum bei Veröffentlichung, geschweige denn bei Abfassung vorgelegen haben können. Problematisch ist, daß der ›Reise durch Landschaften der Erkenntnis‹ – so eine Selbstcharakterisierung des Buches (S. 35) – eine gewisse Beliebigkeit der Route anhaftet. Das mag bei touristischen Unternehmungen angehen; bei Beiträgen zu wissenschaftlichen und öffentlichen Diskursen, wo es auf die Wahrheitsfähigkeit – und das heißt: Nichtbeliebigkeit – der Begründungen ankommt, erzeugt es Unbehagen.

Im Klartext: Bosselmann breitet Material von beeindruckender Fülle aus. Das Material entnimmt er der gesamten Bandbreite wissenschaftlichen Wissens wie (Molekular-)Biologie, Psychologie, Anthropologie, theoretischer Physik, Systemtheorie. Bei allem Respekt vor der Belesenheit – zu kurz kommt dabei vielfach eine Durchdringung dieses Materials: In vielen Teilen fehlt eine genaue, kritische Klärung der theoretischen Voraussetzungen und der Konsequenzen der verschiedenen Theorieversatzstücke – Beispiel: die vorbehaltlose Rezeption der Systemtheorie –, werden Ergebnisse in unzulässiger Weise verallgemeinert – Beispiel: die erkenntnistheoretischen Konsequenzen der Quantentheorie werden unterschiedslos auf Mikro- und Makrophysik bezogen (S. 261 ff.) –, werden aus der Galerie der Geistesgrößen einzelne und von diesen einzelne Gedankensplitter vorgeführt, ohne auf den Kontext zu achten – Bei-

spiel: die Heidegger-Rezeption (S. 279 f.) –, oder werden pauschale, so nicht stimmende Feststellungen getroffen – Beispiel: der pragmatische Wahrheitsbegriff habe sich in den Wissenschaften durchgesetzt (S. 364 f.).

Um das klarzustellen: Der Einwand bedeutet nicht, daß es grundlegend falsch wäre, was Bosselmann darstellt. Aber eklektisches Vorgehen, Pauschalierungen und der heuristische Charakter seiner Feststellungen lassen beim Leser immer wieder die Frage auftreten, ob es eigentlich im genauen Wortsinn wahr ist.

2. Ausgangspunkt der Arbeit von Bosselmann ist ein Verständnis von ökologischer Krise, in der sich die Menschheit vor die Alternative der Selbstvernichtung oder der Selbstbeschränkung gestellt sieht. Diese ökologische Krise hat ein Denken hervorgebracht, das einem neuen Paradigma verpflichtet ist. Dieses aus den verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen gespeiste Denken will Bosselmann im Rahmen einer politischen Ökologie geordnet wissen. Dieses Denken läßt sich mit Stichworten und Begriffspaaren wie Ganzheitlichkeit statt Vereinzelung, Vernetzung statt lineare Verkettung, Einheit von Rationalität und Gefühl statt Rationalität oder Gefühl, Ökozentrik statt Anthropozentrik kennzeichnen.

Mit dem Raster des zuletzt genannten Begriffspaares geht er das gegenwärtige industrielle System durch und diagnostiziert es als in allen Bereichen anthropozentrisch, die Wirtschaft unausweichlich auf zerstörerisches Wachstum angelegt und den Staat als Kostgänger dieser Wirtschaft (1. Teil). Entsprechend eindeutig fällt im 2. Teil die Analyse des gegenwärtigen Umweltschutzes – am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland – aus: Der Nutzung der natürlichen Ressourcen wird der Vorrang eingeräumt bis zum Beweis der Schädlichkeit für den Menschen. Das Rechtsschutzsystem ist defizitär, weil an das Erfordernis individueller Rechtsbetroffenheit gekoppelt (S. 166). Die Diagnose insgesamt: Das geltende Umweltschutzrecht ist anthropozentrisch und genügt nicht dem neuen Paradigma.

Im 3. und 4. Teil versucht Bosselmann eine systematische Grundlegung auf der Basis des neuen Paradigmas. In das Rechtssystem sind Eigenrechte der Natur einzubauen. Den Grundrechten ist mit den Rechten der Umwelt eine immanente Schranke einzuziehen (S. 359). Das Eigentum ist ökologischpflichtig

zu konzipieren (mit der Konsequenz, daß seitens der Investoren der Nachweis der Umweltverträglichkeit ihrer Produkte erbracht werden muß – Stichwort Beweilstumkehr –). In verfahrensrechtlicher Hinsicht geht Bosselmann – mit Blick auf die Durchsetzung der Eigenrechte der Natur – von einer Treuhandschaft für die Natur aus, die sich insbesondere in Verfahrens-, Beteiligungs- und Informationsrechten niederschlägen muß (S. 383). Dabei weist er auf die internationale Dimension des Umweltschutzes hin und entwickelt Standards für eine Politik für die Erde, deren Kernstück die Begrenzung nationaler Souveränität ist (S. 398 ff.).

3. Mit dem Stichwort „Eigenrechte der Natur“ greift Bosselmann in die rechtswissenschaftliche Debatte um die Grundlagen des Umweltschutzrechts ein; dieses Stichwort hatte er selbst vor Jahren an dieser Stelle in die Debatte eingeführt (KJ 1985, 345; 1986, 1). Seitdem fehlt es in keinem Beitrag zu den Grundlagen des Umweltschutzrechts. In dieser Figur sieht er das Vehikel für den Aufbruch in eine ökozentrische Rechtsordnung. Wenn ich es recht sehe, sind es im wesentlichen zwei Argumente, die Bosselmann für die Implementierung von Eigenrechten der Natur in das (Umweltschutz-)Rechtssystem plädieren lassen:

Das eine Argument nimmt Bezug auf ökologische Ethiken und versucht zu zeigen, daß eine Umstellung des Denkens weg von der Zentrierung auf den Menschen hin zu einem umfassenden Weltverständnis auch für die ethische Grundfrage „Was soll ich tun?“ Konsequenzen hat. Diese Konsequenzen können nicht auf ethische Fragen beschränkt bleiben, sondern müssen auch in das Rechtssystem übersetzt werden mit der Folge, daß die Natur neben dem Menschen als Rechtssubjekt zu installieren ist.

Achillesferse der zum Ausgangspunkt des Arguments genommenen ökologischen Ethiken – Bosselmann führt die ausdifferenzierte anglo-amerikanische Diskussion hierzu vor (S. 264 ff.) – ist in erkenntnistheoretischer Hinsicht ein Rückfall in vorkantische Vorstellungen einer Welt „an sich“, in praktischer Hinsicht der naturalistische Fehlschluß, in dem von vorfindlichen Tatsachen (des Ökosystems) auf Handlungsimperative geschlossen wird, und in rechtstheoretischer Hinsicht, daß – wieder einmal – die gesellschaftliche Verfaßtheit des Rechts im direkten

Durchgriff auf Vorgegebenes zu hintergehen versucht wird.

Der zweite Teil dieses Arguments, wonach die Veränderungen in ethischen Fragen für das Rechtssystem Folgen haben müssen, kollidiert mit der grundlegenden Entwicklung der Moderne, wonach zwischen beiden Bereichen eine weitgehende Differenzierung stattgefunden hat. Diesen Prozeß rückgängig machen zu wollen, bedarf starker Gründe.

Das führt zum zweiten Argument, mit dem Bosselmann für die Eigenrechte der Natur plädiert: Nur so könne der Umwelt ein größeres Gewicht in den Planungs- und Entscheidungsprozessen als gegenwärtig zukommen, und – das ist dann das Entscheidende – nur dadurch könne die ökologische Krise gemeistert werden.

An dieser Stelle stellen sich aber Fragen der konkreten Umsetzung wie: Auf welche Weise wird festgestellt, wer legitimer Sprecher oder Treuhänder der Natur ist? Mit welchem Verfahren soll das geschehen? Wer wägt die Interessen »der Menschen« und »der Umwelt« miteinander ab? Was sind die Maßstäbe?

Fragen über Fragen, die Bosselmann nicht beantwortet, aber auch nicht stellt. Auch wenn sie den Niederungen der Konkretion entstammen, sind sie im Kontext von Bosselmanns Ansatzbrisant, weil sie Zweifel wecken an dem für diesen Ansatz grundlegenden dichotomischen Schema von Anthropozentrik und Ökozentrik. Sie legen die Überlegung nahe, daß auch der ökozentrische Pol vom anthropozentrischen Kraftfeld unausweichlich gespeist wird.

Eigenrechte der Natur – für Bosselmann ist das der Königsweg aus der ökologischen Krise. Man möchte es gern glauben, wäre der Weg nicht mit so vielen theoretischen und praktischen Fallstricken gespickt.

Michael Müller-Schwefe

*Heinrich Hannover, Terroristenprozesse. Erfahrungen und Erkenntnisse eines Strafverteidigers, 248 S., DM 39,80*

*Rolf Gössner, Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat, 416 S., DM 49,80*

*Margot Overath, Drachenzähne. Gespräche, Dokumente und Recherchen aus der Wirk-*

*lichkeit der Hochsicherheitsjustiz, 288 S., DM 39,80*  
(= *Terroristen und Richter, 3 Bände, Hamburg, VSA-Verlag 1991*)

115

Man kann diese Trilogie über »Terroristen und Richter« als Kontrapunkt zu den in den Jahren 1980–84 erschienenen »Analysen zum Terrorismus« verstehen. Die »Analysen zum Terrorismus« waren vom Bundesminister des Innern (Maihofcr) u.a. nach Gesichtspunkten des politischen Proporzies bei einer ganzen Horde rechter und linker Wissenschaftler in Auftrag gegeben worden und kamen zu entsprechend widersprüchlichen, vor allem aber ganz mageren Ergebnissen. Der Hauptgrund dafür lag in der Unfähigkeit der Auftragnehmer, ihr politisches Engagement durch begrifflich-konzeptionelle Klarheit zu disziplinieren.

Das Forschungsprojekt »Terroristen und Richter« wurde nicht vom Staat, sondern von einer Stiftung (Hamburger Institut für Sozialforschung) finanziert. Der Wegfall des Proporzwangs führte zu einer neuen Konstellation. Drei linke AutorInnen und ein Ergebnis: Die Terrorismusbekämpfung der vergangenen zwanzig Jahre hat die politische Kultur in diesem Lande erheblich beschädigt. Doch das Disziplinproblem stellt sich offenbar auch hier.

Heinrich Hannover, grand old man der politischen Strafverteidigung (mit über drei Jahrzehnten Berufserfahrung) entwickelt im ersten Band seine These, daß es im politischen Prozeß nicht um Wahrheitsfindung, sondern um die Bekämpfung von Feinden und die Rehabilitierung von Freunden gehe. »Wer den Gerichtssaal als Feind betritt, hat in der Regel nichts zu hoffen, wer als Freund kommt, hat nichts zu fürchten« (I: 17). Das weiß er aus der deutschen Geschichte, das ist aber auch für ihn die Quintessenz der Prozesse gegen Angeklagte, die sich von der RAF getrennt hatten (Astrid Proll, Peter Jürgen Boock), zu Unrecht als »Terroristen« verdächtigt wurden (Karl-Heinz Roth) oder wegen ihrer Verteidigertätigkeit in Terroristenprozessen strafbarer Handlungen beschuldigt wurden (Wolf Dieter Reinhard, Kurt Groenewold).

Freilich muß auch eine ungerechte Rechtsprechung den Schein des richtigen Rechts nach Möglichkeit wahren, und die Passagen, die sich mit dieser Herstellung des Rechts scheins befassen, gehören zu den besten des Buches. Die ideologische Hauptleistung der

politischen Justiz besteht in der Abkopplung der Beweiswürdigung von der Beweislage. Nur in dem Maße, in dem sich das richterliche Räsonnieren dogmatisch begründet von der Erforschung der Realität emanzipiert, kann es politische Präferenzen in Urteile umsetzen. Welche dogmatischen Begründungen sich dafür finden lassen, zeigt das Kapitel über die »Tradition der beweislosen Wahrheitsfindung« (Vermeidung von Beweiserhebungen durch extensive Offenkundigkeitserklärungen, vgl. I: 179 ff.). Diese Passagen gehören in die strafprozessuale juristische Ausbildung. Seite an Seite mit Garfinkels berühmten Aufsatz über die »Bedingungen für den Erfolg von Degradierungszeremonien« kann ich mir aber auch Hannovers »Begegnung mit der Angst« (I: 109 ff.) in rechtssociologischen Literaturlisten vorstellen. Dieser (übrigens in KJ 1989, 394 abgedruckte) Text über präprocedurale Degradiertungen auf dem Weg zum Prozeß hesticht durch ein nicht nur in Juristenkreisen außergewöhnliches Maß an Reflexivität und Sensibilität.

Wer als Kronzeuge zur »Kollaboration mit der Staatsgewalt« bereit ist, kann auf Belohnung im Freundprozeß hoffen (I: 129 ff.), aber dafür ist Hannover nicht zu haben. Ihm ist es um die »Durchbrechung der Feinderklärung im Wege traditioneller Verteidigung« (wie im Fall Karl Heinz Roth, I: 91 ff.) und um die seltene Möglichkeit einer »Aufhebung der Feinderklärung durch Maßnahmen der Exekutive« (wie im Fall Astrid Proll, I: 100 ff.) zu tun, letztlich auch um »Gnade« (I: 224 ff.). Die Chancen dafür sind schlecht. Aber ist Verteidigung deshalb gleich völlig sinnlos? Seit mehr als drei Jahrzehnten hat Hannover versucht, der Politischen Justiz der Bundesrepublik Gerechtigkeit abzutrotzen. Es ist wohl nicht übertrieben zu sagen, daß es MandantInnen gibt, denen er damit das Leben gerettet hat. Und das, was er hier geschrieben hat, läßt sich auch als ein Lebensrettungsversuch an der Rechtskultur dieses Landes lesen.

Was theoretische Erklärungsversuche angeht, sollte man die Erwartungen an den ersten Band allerdings nicht zu hoch schrauben. So wird z. B. die Rechtslastigkeit der politischen Justiz in Deutschland durch Dauerverweise auf den Vorgängerstaat zur faschistischen Erblast erklärt. »Der faschistische Staat«, schreibt Hannover, »hat uns nicht nur seine Juristen, sondern auch deren Rechtsdenken hinterlassen«, nämlich unter anderem die Tra-

dition, »linken und rechten Terror mit unterschiedlichem Maß zu messen« (I: 86 f.). Damit hört die Erklärung auch schon auf. Doch Freund- und Feindprozesse gab es, was Hannover sehr gut weiß, auch schon vor dem Faschismus und gab und gibt es auch in Ländern, die keine faschistische Vergangenheit hatten. Durch den pauschalen Faschismus-Hinweis läßt sich das Allgemeine vom Besonderen nicht unterscheiden. Die Differenz zwischen »first« und »second code« (McNaughton-Smith), zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und seiner Anwendung, ist der Rechtssoziologie durchaus als Merkmal aller rechtlich verfaßten Gesellschaften geläufig – sie ist ebenso etwas Allgemeines wie der häufig zu beobachtende Konservatismus der Rechtsanwender im Vergleich zur Rechtssetzung. Derlei rechtssociologischer Bezüge bedürfte es, um das herauszupräparieren, was vor dieser Folie die besondere deutsche Tristesse ausmacht.

Eine passende Ergänzung finden Hannovers Ausführungen über die »beweislose Wahrheitsfindung« in den Überlegungen, die Rolf Gössner im zweiten Band zur Politik der Anklagestrategien anstellt. Vor Beginn der RAF-Prozesse gab es ja drei Möglichkeiten, mit den Taten der »Baader-Meinhof-Bande« umzugehen: Man hätte sie allein wegen der konkreten Straftaten aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität anklagen können (Mord, Bankraub, Urkundenfälschung usw.); man hätte sie wegen Bildung einer kriminellen (später: terroristischen) Vereinigung und der Begehung konkreter Straftaten innerhalb einer solchen Vereinigung oder aber – als dritte Option – wegen Hochverrats oder Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens anklagen können (vgl. II: 95 f.). Gründe, Funktionen und Folgen der Wahl, die bekanntlich auf die zweite Option fiel, führen wie von selbst zum krakenhaften »Anti-Terror-System«, welches von Gössner materialreich und mit Freude am Detail ausgebrettet wird.

Allerdings nähert er sich einer nicht ganz unbeliebten Verschwörungstheorie, wenn er die – in hohem Maße erkläungsbedürftigen – Übertreibungen in der Terrorismusbekämpfung als Anzeichen dafür wertet, daß es den »Herrschenden« in »Wirklichkeit« gar nicht um die Bekämpfung der terroristischen Attentate, sondern um etwas »Ganz Anderes« ginge. Der »Terrorismus«, so Gössner, ist nicht mehr als eine »populäre Legitimations-

formel«, mit welcher die von langer Hand vorbereiteten und ganz anders motivierten Strategien innerer Sicherheit durchgesetzt werden. Das ist eine sehr starke These, die freilich auf so viel staatstheoretischen Voranahmen aufbaut, daß ihre Fundierung notwendigerweise ausbleiben muß.

Margot Overath präsentiert im dritten Band das Ergebnis des Versuchs, mit ehemaligen Akteuren des bewaffneten Kampfes bei der Aufarbeitung der Justizaspekte ihrer Geschichte zusammenzuarbeiten – eines Versuchs, der, wie bei solchen Forschungsprojekten üblich, von Seiten der Justizverwaltung nicht minder verbissen behindert wurde als seitens zahlreicher Gefangener (III: 16 ff.). Dennoch kam einiges zustande: Eine (dank hier erstmals publizierter Mitschriften der Verteidigung) genauere Rekonstruktion des Verfahrens gegen Werner Hoppe, dazu Gespräche mit immerhin jeweils fünf Ehemaligen der RAF und der Bewegung 2. Juni (Jünschke, A. Speitel, Schneider, Wackernagel, Boock und Reinders, Fritzsch, T. Meyer, Teufel, Klöpper), die einen recht guten Einblick in verschiedene Details von Geschichte und Bewußtsein der deutschen »dissociati« geben, und ein Interview mit Mitgliedern der Familie von Braunschmidt, darunter den Autoren des berühmten und hier noch einmal abgedruckten »Braunschmidt-Briefes« (III: 235 ff.). Diese Gespräche und Interviews sowie eine aufschlußreiche eigene kleine Recherche im Fall Boock (III: 223 ff.) machen auch diesen dritten Teil zu einem bemerkenswerten Buch.

Dennoch lege ich die drei Bände etwas erschöpft und enttäuscht aus der Hand. Erschöpft von einer doch häufig redundanten Dauerpolemik, enttäuscht aber auch vom analytischen Ertrag. Sicherlich ist es gut, wenn man die LeserInnen von vornherein (und übrigens nicht weniger als sechsmal: zweimal in jedem Band) wissen läßt, daß sie »keine schwer verdauliche Abhandlung im Stil komplizierter Fachlektüre«, sondern »ein engagierter, zuweilen bissiger, und (...) spannender Lesestoff« erwarte. Es stimmt ja, daß der empörte Stil die Frage nach dem Engagement der AutorInnen allemal positiv beantwortet. Auch ist der Text nicht nur zuweilen wirklich bissig (Beispiel in einer Passage über den Strobl-Prozeß: »Was haben Wecker mit ›Terrorismus‹ zu tun? So mag sich in jenen Monaten so mancher bundesdeutsche Langschläfer gefragt haben. Doch jedes Schulkind

weiß: Wecker sind Instrumente des alltäglichen Terrors, wüten sie doch Morgen für Morgen in Millionen von Schlafzimmern und reißen die lernende und arbeitende Bevölkerung aus dem verdienten Schlaf – ja mitunter aus den Träumen von einer besseren Welt. Zuweilen allerdings befreien sie auch aus Alpträumen, stören der Schlaf der ›Gerechten‹, den von Ausbeutern und Menschenhändlern, wecken damit jedoch auch ›schlafende Hunde‹ und ›Bullen‹, die schon lange scharf (gemacht) sind...«; II: 20).

Doch was an der Trilogie spannend ist, ist es häufig nicht wegen, sondern trotz der stilistischen Bemühungen der AutorInnen. Vielleicht ist es verkaufsfördernd, sich gegen »akademische Begriffsdefinitionen und juristische Haarspaltereien« abzugrenzen (II: 88); auch hat die betonte Bodenständigkeit der AutorInnen sicherlich vieles für sich. Doch nicht jede konzeptionelle Arbeit ist purer Blödsinn. Wer sich das ehrgeizige Ziel setzt, genauestens herauszuarbeiten, wie man von der »bundesdeutschen Justiz« zum politisch motivierten Straftäter gemacht wird und wie »diese Justiz« in Prozessen gegen die mutmaßlichen kriminellen Feinde des Staates Recht spricht (Vorwort), braucht einen kühlen Verstand. Anders ist der von den AutorInnen selbst häufig beschworenen Komplexität der Abläufe nun einmal nicht beizukommen. Da kann es dann schon stutzig machen, wenn der Verzicht auf begriffliche und theoretische Klarheit mit linkspopulistischer Attitüde gleichsam zum Programm erhoben wird. Wo so etwas postuliert wird, ist Vorsicht angesagt. So bleibt z. B. unscharf, was mit der »Kollektivitätsthese« gemeint ist (vgl. I: 200–212; III: 174, 187). Wenig durchdacht scheint mir auch die Begriffsbestimmung des Terrorismus. Einerseits verböhnen sie geradezu die fehlende analytische Bestimmtheit, mit der der »Terrorismus« zum standpunktgebundenen Schlagwort wird und die aus dem befreundeten Attentäter den Freiheitskämpfer, aus dem gegnerischen aber den Terroristen macht. Der Widerwille der AutorInnen, sich auf dieses polemische Begriffsderivat aus dem Freund-Feind-Schema überbaupr einzulassen, ist angesichts ihrer häufig repitierten Kritik an Carl Schmitt nur allzu verständlich. Doch dann schlagen sie keinen der beiden Wege ein, die bei dem (respektablen) Verzicht auf eine analytische Begriffsbestimmung noch offenbleiben würden – den vollständigen Verzicht

auf das Wort oder konsequente Anführungszeichen (vgl. I: 9, II: 260, 267). Statt dessen benutzen sie den Begriff unbestimmt und uneinheitlich, mal mit, mal ohne Anführungszeichen und sprechen gelegentlich sogar ohne Scheu von »wahren« oder »wirklichen« Terrorismus (II: 264, 280), der offenbar die Gestalt von Giftanschlägen der chemischen Industrie auf die Gesundheit der Bevölkerung, Tiefflügen usw. (II: 261 f.) annimmt. Sie beanspruchen damit etwas zu können, von dem sie selbst zugleich (irrigerweise) behaupten, niemand könne es: nämlich terroristische von nicht-terroristischen Gewaltakten analytisch zu unterscheiden. Und so kommt es, daß man schließlich genau das tut, was man den anderen vorwirft. Solcher Begriffsopportunitismus macht es schwer, die AutorInnen gegen den Vorwurf selbstbezüglicher Inkonsistenz bzw. eines »taktischen Verhältnisses zur Wahrheit« (vgl. I: 211) in Schutz zu nehmen.

Begriffliche Klarheit und theoretisch hinreichend pointierte Fragestellungen sind freilich Desiderate, auf deren Erfüllung schon im Stadium des Projektantrags geachtet zu werden pflegt. Wer z. B. als Forschungsfrage formuliert: »Wie ist es um eine Demokratie bestellt, in der die vermeintliche Sicherheit des Staates allemal vor der Freiheit seiner Bürger rangiert?« (vgl. das jedem Einzelband vorangestellte Projektvorwort), der liefert seine Antwort ja in dieser rhetorischen Hülse schon gleich mit ab und erschwert sich, auch wenn ihn das Bekenntnis persönlich entlasten mag, letztlich nur die Arbeit. Wissenschaftliche Arbeit verlangt bekanntlich eine hochentwickelte Fähigkeit zum differenzierten Negieren. Mit anderen Worten: mehr Disziplin.

Sebastian Scheerer

*Beate Heisig, Arbeitsentgelt- und Arbeitszeitregelungen im Spannungsfeld zwischen tariflicher und betriebsverfassungsrechtlicher Normsetzungsbefugnis, Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1991 (Peter Lang-Verlag), 381 Seiten, DM 103,-*  
*Roland Schwarze, Der Betriebsrat im Dienst der Tarifvertragsparteien, Berlin 1991 (Dunker & Humblot), 373 Seiten, DM 148,-*  
*Ulrich Zachert (Hrsg.), Die Wirkung des Tarifvertrages in der Krise, Baden-Baden 1991 (Nomos Verlagsgesellschaft), 202 Seiten, DM 78,-*

»Tariffähige Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände müssen frei gebildet, gegnerfrei, auf überbetrieblicher Grundlage organisiert und unabhängig sein sowie das geltende Tarifrecht als für sich verbindlich anerkennen; ferner müssen sie in der Lage sein, durch Ausüben von Druck auf den Tarifpartner zu einem Tarifabschluß zu kommen. Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen werden nicht vom Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern festgelegt.« So heißt es in den Leitsätzen 3, 4 des Gemeinsamen Protokolls über Leitsätze in Ergänzung des Vertrags zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion<sup>1</sup>. Diese unmissverständlichen Formulierungen gewinnen zusätzliche Bedeutung durch Art. 4 Abs. 1 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Die Vorschrift regelt die notwendige Rechtsanpassung und bestimmt, daß fortgeltendes Recht der DDR nach diesen Leitsätzen auszulegen und anzuwenden ist. Die Leitsätze erhalten damit den Charakter von Grundprinzipien der kollektiven Arbeitsbeziehungen in der Bundesrepublik Deutschland; ein Gesamtarrangement, das von in- und ausländischen Experten als Grundlage für Stabilität und Stärke der Gewerkschaften einerseits sowie der relativ reibungslosen Anpassung an Strukturveränderungen und der Sicherung hochwertiger Qualitätsproduktion andererseits angesehen wird<sup>2</sup>.

Gleichwohl liegt eine Veränderung der Struktur der Arbeitsbeziehungen in der Bundesrepublik in der Luft. So reißen die Diskussionen über vielfältige Deregulierungen<sup>3</sup> oder die Forderung nach der gesetzlichen Zulassung untertariflicher Beschäftigungsbedingungen kaum mehr ab<sup>4</sup>. Einige Arbeitgeber handeln bereits und versuchen, sich durch Austritt aus ihrem Verband den Tarifwirkun-

<sup>1</sup> Abgedruckt in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr 63 vom 18.5.1990, S. 517 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Piore/Sabel, Das Ende der Massenproduktion, 1985, S. 106 ff., 148, 164 ff., 261 f., 327 f.; Streeck, Die schwierige Gratwanderung zwischen Solidarität und Modernisierung, in: Maier/Schmid (Hrsg.), Der goldene Topf, 1986, S. 110 ff.; Williamson, The Economic Institutions of Capitalism, 1987, S. 65, 250 f., 255 ff., 272.

<sup>3</sup> Vgl. jüngst Lambdorff, »Deutschland muß wieder Nummer eins in der Ordnungspolitik werden«, in: FAZ vom 21.8.1992, S. 14.

<sup>4</sup> Vgl. »Betriebsvereinbarungen gegen Tarifabschlüsse«, FAZ vom 24.6.1992: »Gewerkschaften weisen Bonner Ostlohn-Pläne scharfsten zurück«, FR vom 26.6.1992.

gen zu entziehen<sup>5</sup>. Abzulesen ist der tendenzielle Wandel auch an dem Interesse, das insbesondere das Verhältnis zwischen der Tarif- und der Betriebsebene in der Literatur findet<sup>6</sup>, vor allem jedoch in der Vielzahl der Entscheidungen, die seit dem Metall-Tarifkompromiß von 1984 ergangen sind. Verbunden mit der Rechtsprechungsentwicklung ist eine Aufwertung der Betriebsparteien und ihrer Kompetenzen. Maßgebend hierfür war die Übernahme der sogenannten »Vorrangtheorie« durch den Ersten Senat des BAG. Nach dieser Auffassung schließt der Tarifvorrang gemäß § 87 Abs. 1 BetrVG eine Mitbestimmung des Betriebsrats und damit eine Befugnis der Betriebsparteien zur Regelung der gesetzlich benannten Tatbestände nur aus, so weit eine inhaltlich abschließende Tarifnorm gegeben ist<sup>7</sup>. Die bloße Üblichkeit von Tarifvereinbarungen zu dem betreffenden Gegenstand, die nach § 77 Abs. 3 BetrVG genügen soll, reicht danach nicht aus, um bestimmte Bereiche der ausschließlichen Regelung durch die Tarifvertragsparteien vorzubehalten<sup>8</sup>. Diese Rechtsprechung des Ersten Senats ist nunmehr auch vom Großen Senat in der Entscheidung zur Mitbestimmung bei der Anrechnung einer Tariferhöhung auf übertarifliche Zulagen noch einmal ausdrücklich bestätigt<sup>9</sup> und für die Praxis weitgehend verbindlich gemacht worden.

Zweifellos hat die »Vorrangtheorie« ihren guten Sinn: Sie sichert wenigstens die Mitbestimmung des Betriebsrates dort, wo keine Tarifbindung besteht. Ihre Kehrseite hat sich jedoch zuletzt in den Verfahren der IG Medien gegen von ihr als tarifwidrig angesehenen Betriebsvereinbarungen gezeigt: Das BAG verneinte einen Verstoß der Betriebsparteien gegen die betriebsverfassungsrechtliche Ordnung schon deshalb, weil die entsprechenden Betriebsvereinbarungen zur Arbeitszeit auf der Grundlage von § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG zustande gekommen seien<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> Vgl. Hank, Mancher denkt an Flucht, FAZ vom 25. 10. 1991; »Ost-Unternehmen verlassen die Tarifbindung«, FAZ vom 25. 7. 1992; »Die Angst vor einer »schleichenden Erosion« des Tarifvertrages«, FAZ vom 20. 8. 1992, S. 13.

<sup>6</sup> Vgl. z. B. Jahnke, Tarifautonomie und Mitbestimmung, 1984; Meik, Der Kernbereich der Tarifautonomie, 1987, zu weiterer Literatur vgl. ferner Kreuder, KJ 1991, S. 501.

<sup>7</sup> BAG BB 1987, S. 2146; BAG BB 1988, S. 1387.

<sup>8</sup> Zur sogenannten »Zwei-Schranken-Theorie« vgl. z. B. Dietz/Richardt, BetrVG, 6. Aufl., Rdnr. 182, 224 zu § 77 BetrVG.

<sup>9</sup> BAG GS BB 1992, S. 1418; vgl. aber nunmehr BAG, Urteil zu BAG DB 1992, S. 275; vgl. aber nunmehr BAG, Urteil

Nach Lage der Dinge verfügen die Tarifparteien, und das heißt letztlich die Gewerkschaften, gegenwärtig über kein Mittel, die Einhaltung konkretisierungsbedürftiger Tarifverträge in ihrem Sinne zu erzwingen. Damit die Tarifautonomie nicht zu bloßem »Law in the books«<sup>11</sup> degeneriert, hat die IG Medien gegen diese Entscheidung kürzlich Verfassungsbeschwerde erhoben<sup>12</sup>.

Das Spannungsverhältnis zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Arbeitnehmervertretung und deren jeweilige Kompetenzen sowie die Folgen für das Gesamtsystem der Arbeitsbeziehungen ist Gegenstand aller drei Bücher. Dies gilt vor allem für die Arbeiten von Heisig und Schwarze, deren Bezugspunkt der Bedeutungzuwachs der Betriebs-ebene durch die neuere Tarifpraxis und die Rechtsprechung ist. Beide Autoren bestimmen zunächst die Regelungskompetenz der Tarifvertragsparteien eher weit und grenzen den Spielraum der Betriebsparteien vergleichsweise ein. Heisig rechtfertigt sogar ein »Schutzbedürfnis für die Absicherung tarif-politischer Ergebnisse vor verbessernden betrieblichen Regelungen« durch die »andernfalls zu befürchtende Konkurrenz zwischen Gewerkschaften und Betriebstäten« (S. 28). Konsequenterweise stellt die Verfasserin auch die Rechtsprechung zur Mitbestimmung des Betriebsrats in Entgeltangelegenheiten in Frage. Ausnahmen vom Tarifvorrang will sie lediglich dort zulassen, wo die Tarifvertragsparteien dem Arbeitgeber ein einseitiges Bestimmungsrecht zugestehen. In diesen Fällen soll zum Schutze der Arbeitnehmer das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates wieder greifen (S. 178 ff.). An die Erörterung der Entgeltprobleme schließt Heisig eine ausführliche Analyse zur Sperrwirkung von § 77 Abs. 3 BetrVG an. Dabei gelangt sie aufgrund der Entstehungsgeschichte, des systematischen Zusammenhangs und des Normzwecks zu dem Ergebnis, daß die Übernahme der »Vorrangtheorie« durch das BAG dem gesetzgeberischen Willen der Regelungen in

vom 29.-4. 1993, Az.: 4 AZR 469/91, wonach ein Arbeitgeberverband verpflichtet ist, ein Mitglied zur Unterlassung von tarifwidrigen Betriebsvereinbarungen anzuhalten, soweit die Tarifwidrigkeit eindeutig erkennbar ist.

<sup>11</sup> So lautete eines der vom BAG zustimmend erwähnten Argumente zugunsten der »Vorrangtheorie«, BAG GS BB 1992, 1422.

<sup>12</sup> Eine weitere aktuelle Verfassungsbeschwerde einer Gewerkschaft richtet sich gegen die Entscheidung des BAG DB 1992, S. 843 und betrifft die Möglichkeit von Betriebsratmitgliedern, gewerkschaftliche Funktionen wahrzunehmen

den §§ 77 Abs. 3, 87 Abs. 1 BetrVG widerspreche (S. 185–232).

In der abschließenden Untersuchung zur Arbeitszeit als Regelungsgegenstand von Tarif- und Betriebsautonomie wird nun allerdings die Konsequenz der Begrenzung der Sperrwirkung des § 77 Abs. 3 BetrVG auf lediglich materielle Arbeitsbedingungen deutlich. Im Einklang mit dem zuvor häufig kritisierten BAG ordnet die Autorin Arbeitszeitfragen den formellen Arbeitsbedingungen zu, die ihrer Ansicht nach der Disposition der Betriebsparteien unterliegen. Klar erkennt Heisig aber auch: »Den Preis für den durch den Wandel der Arbeitszeitordnung herbeigeführten Fortschritt... zahlen die Gewerkschaften, wenn Kompetenzen zur inhaltlichen Regelung von Arbeitsbedingungen von der Tarifautonomie zur Betriebsautonomie verlagert werden.« (S. 313)

Wie treffend diese Prognose war, zeigt sich allein darin, daß der »Fortschritt« betriebspezifischer Arbeitszeitregelungen eine Gewerkschaft nach Ausschöpfung des Rechtsweges zu einer Verfassungsbeschwerde veranlaßt hat. In diesem Zusammenhang sind die Überlegungen von Schwarze zur Bedeutung und Bestimmung des »Kernbereichs« der Tarifautonomie von aktueller Relevanz. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist nämlich nur dieser »Kernbereich« vor Eingriffen verfassungsrechtlich geschützt<sup>13</sup>. Dieser Ansicht stellt der Verfasser eine Deutung von Art. 9 Abs. 3 GG gegenüber, die diesen zunächst als Freiheitsgarantie begreift und die Befugnis zur und den Prozeß der Normsetzung ins Zentrum von Herleitung und Begründung der Tarifautonomie stellt. Damit hat Schwarze einen Ansatz gewählt, dem sich nunmehr auch das BVerfG in seiner jüngsten Entscheidung zur Aussperrung<sup>14</sup> anzunähern scheint. Im Ergebnis zeigt sich für den Verfasser, »daß der Begriff des Kernbereichs, der seine Berechtigung bei der Festlegung verfassungsrechtlicher Gebote hat, mißbraucht wird für die Bestimmung des Freiheitsgehalts des Art. 9 Abs. 3 GG. Das Gebotene wird zur Bestimmung des Verbotenen. Dies führt nicht nur zu ungerechtfertigten Einschränkungen eines vorbehaltlos gewährten Grundrechts, sondern stiftet auch heillose Verwirrung über den Umfang des Grundrechtsschutzes« (S. 88).

<sup>13</sup> Vgl. BVerfGE 4, S. 96 (106); BVerfGE 57, S. 220 (246)  
<sup>14</sup> BVerfG ArBuR 1992, S. 29 (31)

Schwarzes eigener Beitrag zur Definition von Umfang und Reichweite der Tarifautonomie verliert allerdings in den anschließenden Erörterungen verglichen mit den zuvor getroffenen Aussagen an praktisch handhabbarer Präzision. Weiten Raum seiner Untersuchung, inwieweit die Tarifvertragsparteien den Betriebsrat zur Umsetzung der von ihnen getroffenen Regelung »in Dienst nehmen« können, nehmen etwa zum Schutze von Außenseitern für erforderlich gehaltene Vorkehrungen ein, deren Überzeugungskraft durch einige Worte zum Interesse der Organisierten an der dauerhaften Realisierung von Tarifvorschriften gewachsen wäre. Trotz aller innovativen Ansätze, beispielsweise zur Möglichkeit, tarifwidrige Betriebsvereinbarungen gerichtlich anzugreifen, endet Schwarzes Studie mit einer Bestätigung der nun zur »herrschenden Meinung« avancierten »Vorrangtheorie«, die lediglich in andere, tendenziell einschränkende Formulierungen gekleidet wird. Räumen die Tarifparteien den Betriebsverfassungsorganen die Befugnis ein, inhaltlich vorbestimmte Tarifverträge zu konkretisieren, soll nach Ansicht des Verfassers »die Legitimität der betrieblichen und damit auch der tariflichen Normsetzung gegenüber Außenseitern nur dadurch zu gewährleisten (sein), daß die Betriebsparteien... frei darüber entscheiden können, ob sie die tarifliche Regelung umsetzen wollen.... Entscheiden sie sich gegen die tarifliche Regelung, können sie eine eigenständige Regelung treffen. Diese Regelung ist nur dann... ausgeschlossen, wenn der Tarifvertrag für den Fall der Nichtumsetzung eine unmittelbar vollziehbare... Regelung vorsieht.« (S. 355) Und auch nur in diesem Fall sind die Tarifparteien berechtigt, den Verstoß im Beschußverfahren zu rügen.

Die Argumentation beider Autoren ist durchaus differenziert, der von ihnen zum Anlaß für ihre Überlegungen genommene Veränderungsdruck nicht zu bestreiten. Auch wird kaum jemand ernsthaft bezweifeln, daß sich die Rahmenbedingungen der Arbeitsbeziehungen seit den Anfangsjahrzehnten dieses Jahrhunderts bedeutend gewandelt haben. Gleichwohl, und das ist der entscheidende Punkt, beruht das kollektive Arbeitsrecht nach wie vor auf so hergebrachten, vielleicht sogar »unmodernen« Verhaltensweisen und Institutionen wie Streik und Aussperrung, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften als auf Solidarität gegründeten Mitgliederor-

ganisationen. Und auf diese Tatsache beziehen sich auch die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Tarifautonomie. Andere wirksame Formen zur Regulierung der Arbeitsbeziehungen sind gegenwärtig weder in Sicht geschweige denn rechtlich vergleichsweise abgesichert. Besieht man sich überdies die zukünftigen Regelungsgegenstände von Tarifverträgen, wie sie beispielsweise von den Gewerkschaften formuliert werden<sup>15</sup>, so zeigt sich, daß etwa mit der Förderung der Gleichstellung von Frauen und dem Ausbau des Umweltschutzes gerade keine traditionell materiellen, sondern in hergebrachtem Sinne formelle Arbeitsbedingungen geregelt werden sollen<sup>16</sup>. Folgt man dabei der Argumentation von Heisig und Schwarze, so bleibt es im Ergebnis den Betriebsparteien überlassen, ob sie die Tarifregelungen vollziehen. Kleiner werden damit die Zukunftssprobleme von tarifpolitischer Gestaltung nicht. Die Autoren geben den Tarifparteien Steine statt Brot und öffnen letztlich einem auseinanderfasernden *anything goes* Tür und Tor.

Den Rahmen der Erörterung nationaler Fragestellungen zum kollektiven Arbeitsrecht erweitert das von Zachert herausgegebene Buch. Der in Zusammenarbeit mit spanischen, französischen und italienischen Juristen verfaßte Band verdeutlicht aus einem etwas anderen Blickwinkel die Dialektik zwischen der Anerkennung der Funktion von Gewerkschaften und deren tatsächlicher Fähigkeit zur Durchsetzung ihrer Ziele. Die Analyse der Autoren knüpft unmittelbar an

<sup>15</sup> Vgl. dazu z.B. die Beiträge von Zwickerl, Kurz-Scherf, Lang, Pfarr, in: IG Metall (Hrsg.), Tarifpolitik im Strukturwandel, 1989, S. 18, 35 f., 89 f., 129 ff.; Lang/Unterhinninghofen, Rda, 1992, S. 179

<sup>16</sup> Zur tarifvertraglichen Absicherung hochqualifizierter Angestellter und von Arbeitnehmerautonomie vgl. z.B. Kreuder, Institutionelle Interessenvertretung, Arbeitnehmerautonomie und Recht, in ders. (Hrsg.), Der orientierunglose Leviathan, 1992, S. 166 ff.

die in der Deregulierungsdebatte häufig erhobene Forderung einer Abschaffung der Möglichkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen an. Dabei zeigt sich zunächst, daß die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von § 5 TVG in der Bundesrepublik marginal ist. Noch nicht einmal 2% aller Tarifverträge sind für allgemeinverbindlich erklärt und lediglich knapp ein Fünftel davon betreffen Entgeltregelungen. Von einem wesentlichen Beitrag zur Inflexibilität des Arbeitsmarktes kann also gar keine Rede sein. Anders ist die Situation in Ländern, in denen die Organisationskraft der Arbeitnehmer noch nicht ausreichend stark ist bzw. in denen sie in der letzten Zeit verloren gegangen ist. Wie die Erfahrungen in Frankreich und Spanien lehren, reduziert allerdings die mittels Allgemeinverbindlichkeit bewirkte quantitative Verbreiterung gewerkschaftlicher Erungenschaften die Attraktivität eines Gewerkschaftsbeitritts auf Null. Mit Organisationsgraden um 10% wird somit die Kraft zur Durchsetzung von Forderungen auf einem qualitativ relativ niedrigen Niveau zementiert. Feststellbar ist überdies, daß auch in diesen Ländern die Bedeutung der Betriebs Ebene bei der Festlegung von Arbeitsbedingungen und von betrieblichen Differenzierungen steigt.

Im Schlußwort seiner vergleichenden Studie weist Zachert zu Recht darauf hin, daß die Heterogenität des Arbeitsrechtssystems und die anhand der Entwicklungen in Frankreich, Spanien und Italien aufgezeigten kollektiven Beziehungen die Verhältnisse in der Bundesrepublik keinesfalls unberührt lassen werden. Auch auf dem Feld der Tarifpolitik wird der langsam Realität werdende EG-Binnenmarkt Wandlungsprozesse anstoßen bzw. verstärken. Noch ist offen, wohin der Wind letztlich weht.

Thomas Kreuder